

Zwangsverhältnis gewesen, das nur der Tod des Mannes beendete.¹⁾ Im Hochmittelalter besaß der Lehnsmann in Deutschland und Italien, wo seine Pflicht einen rein dingrechtlichen Charakter angenommen hatte, die Befugnis, sein Lehen zurückzugeben und damit das Treueband zu zerschneiden. In England und Frankreich bestand diese Freiheit nicht so unbeschränkt, im einzelnen war der Rechtsbrauch nach Zeit und Ort verschieden. Umgekehrt die Entziehung des Lehens durch den Herren: Schon in fränkischer Zeit taucht der Grundsatz auf, dem Vasallen dürfe sein Lehen nicht grundlos genommen werden. Im Mittelalter ist daraus ein fester Rechtsatz geworden.²⁾ Die Frage, wie sich die abweichende Natur des kastilischen Feudalismus erklärt, kann ich hier unmöglich anschneiden; auf diesem Felde ist noch das Meiste zu tun. Vermutlich hängt die Verschiedenheit damit zusammen - das sei mit allem Vorbehalt angedeutet - , daß die Westgoten ein *beneficium* nicht kannten; die Verleihungen der Könige von León und Kastilien stellten Schenkungen dar, die nach germanischem Recht widerruflich waren. Erst nach Beginn des 13. Jahrhunderts tauchen in Kastilien Lehen des fränkischen Types auf³⁾, und seitdem spätestens hatten die Señores, d. h. die Immunitätsherren, dem König Homagium zu leisten.⁴⁾

Mit den feudalen Prinzipien will Menéndez das Aufkommen der Reichsteilungen in Spanien erklären⁵⁾: Zuerst⁶⁾ die Erbteilung

¹⁾ Hr. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt* (1933) 32. 87 ff.

²⁾ Mitteis 675 f.

³⁾ Sanchez Albornoz, *Un feudo castellano del siglo XIII* (*Anuario de historia del derecho esp.* 1, 1924) 387 ff.; R. Paz, *Un nuevo feudo castellano* (*ebd.* 5, 1928) 445 ff. Ganz inapp faßt den gegenwärtigen Stand des Wissens (ohne Lit.-Ang.) zusammen: L. G. de Valdeavellano, *Les liens de vassalité et les immunités en Espagne*, *Rev. de l'Institut de Sociologie* 16 (Brüssel 1936) 91—95.

⁴⁾ Sanchez Albornoz, *Potestad real* (S. 85 Anm. 3) 268. 271. 274.

⁵⁾ *EdC.* 112 ff. 155 f. Vgl. *Ed. Meyer*, *Ursprung und Entwicklung des dynastischen Erbrechts auf den Staat . . .* (SB. d. Berl. Ak., phil.-hist. Kl., 1928), der 148 scharf betont, daß die Franken das Prinzip der Erbteilung des Staates in die Weltgeschichte eingeführt haben.

⁶⁾ Menéndez nennt *EdC.* 76 noch als ältere Teilung die unter den Söhnen Alfons III., aber J. Puyol, *Orígenes del reino de León* (Madrid 1926) hat 5 ff. gezeigt, daß diese auf Mariana zurückgehende, von der Wissenschaft allgemein angenommene Ansicht keine Stütze in den Quellen findet.